OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400371/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 21. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof über die Beschwerde der T. E., gegen das wegen einer Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes ergangene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. März 2019, Zl. AS/PB-2000922,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß § 25a VwGG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Gegenstand und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (im Folgenden auch: belangte Behörde) vom 29. März 2019, Zl. AS/PB-2000922, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) eine Geldstrafe von 55 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 44 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens vor der belangten Behörde in Höhe von 10 Euro festgesetzt.

2. Dieses Straferkenntnis wurde der Bf. am 4. April 2019 durch Hinterlegung zugestellt.

3. Dagegen hat die Rechtsmittelwerberin mit e-mail vom 24. April 2019 – und somit rechtzeitig – eine Beschwerde erhoben.

4. Der Magistrat Linz hat dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) diese Beschwerde mit Schreiben vom 6. Mai 2019 samt dem Bezug habenden Akt zur do. Zl. AS/PB-2000922 (im Folgenden auch kurz: Behördenakt) unter gleichzeitiger Abstandnahme von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

5. Da gegenständlich auch die übrigen, in den §§ 7 und 9 VwGVG normierten Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist die gegenständliche Beschwerde als zulässig zu werten.

I I.

Funktionelle Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes

Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen einen Bescheid („Straferkenntnis“) einer Verwaltungsbehörde.

Weil diesbezüglich weder in Art. 131 Abs. 2 bis 6 B-VG noch im OöParkGebG noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes

Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art 131 Abs. 1 i.V.m. Art. 135 Abs. 1 B-VG durch (seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen) Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Tatbild der angelasteten Übertretung

1. Im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses wird der Bf. im Kern zur Last gelegt, am 9. Februar 2018 ihr näher bezeichnetes mehrspuriges KFZ in der Zeit zwischen 9:22 Uhr und 9:52 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone ohne gültigen Parkschein abgestellt und dadurch ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Entrichtung der fälligen Parkgebühr nicht entsprochen zu haben.

2. Gemäß § 1 Abs. 1 des Oö. Parkgebührengesetzes, LGBl 28/1988 in der zum Vorfallszeitpunkt maßgeblichen Fassung LGBl 112/2015 (im Folgenden: OöParkGebG), waren die Gemeinden (auch bereits damals) dazu ermächtigt, für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen eine Abgabe (sog. „Parkgebühr“) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben.

Nach § 3 Abs. 1 OöParkGebG war die Höhe der Parkgebühr durch Verordnung des Gemeinderats festzusetzen, wobei die Gebühr bei Beginn des Abstellens (§ 4 Abs. 2 OöParkGebG) fällig geworden und zu deren Entrichtung der Fahrzeuglenker verpflichtet war (§ 2 Abs. 1 OöParkGebG).

Vor diesem Hintergrund lautete die von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis herangezogene Strafnorm des § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG:

> „(1) Wer durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen.“

3. Insgesamt betrachtet resultierten daraus unter spezifischer Bezugnahme auf den gegenständlichen Beschwerdefall die folgenden essentiellen Tatbestandsmerkmale:

- Eine (natürliche) Person,
- die ein mehrspuriges KFZ,
- das sie unmittelbar vor dem Abstellen gelenkt hatte,
- in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt hat,
- ohne die für diesen Zeitraum in der Parkgebührenverordnung der Gemeinde festgesetzte Gebühr in voller Höhe entrichtet zu haben,

· beging eine Verwaltungsübertretung.

IV.

Beschwerdevorbringen; Würdigung der kontradiktorischen tatbildrelevanten Faktendarstellungen

1. Wenn die Rechtsmittelwerberin vor dem Hintergrund dieses gesetzlichen Tatbildes gegen den mit dem angefochtenen Straferkenntnis ihr gegenüber erhobenen Tatvorwurf – wie aus ihren Stellungnahmen vom 18. Juni 2018, vom 23. Juli 2018 und vom 24. April 2019 insgesamt hervorgeht – der Sache nach einwendet, dass sie die angelastete Übertretung schon deshalb nicht begangen haben könne, weil sie während des maßgeblichen Tatzeitraumes nicht am Ort des Vorfalles (L., L.), sondern vielmehr in ihrem in einiger Entfernung gelegenen Büro (L., P.) gewesen sei, so zieht sie damit (im Ergebnis ausschließlich) das Tatbestandselement des Lenkens in Zweifel, bzw. genauer: Die Bf. bestreitet die Richtigkeit der von der Behörde vorgenommenen Subsumtion ihrer Person als Lenkerin des verfahrensgegenständlichen KFZ und/oder, dass ihr Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt am Vorfallsort abgestellt war.

Bezüglich der übrigen, von der belangten Behörde als gegeben angenommenen Tatbestandselemente werden hingegen seitens der Rechtsmittelwerberin keine Einwände erhoben, sodass diese – zumindest grundsätzlich bzw. vorbehaltlich gegenteiliger späterer Feststellungen – außer Streit gestellt werden können.

Demgemäß kann sich die vom LVwG Oberösterreich durchzuführende Sachverhaltsermittlung auf das Tatbestandselement der Lenkereigenschaft der Bf. unmittelbar vor dem Abstellen ihres KFZ am Vorfallsort beschränken.

2.1. Hinsichtlich dieses Tatbestandsmerkmals lassen sich dem von der belangten Behörde vorgelegten Akt zur do. Zl. AS/PB-2000992 die folgenden, für dessen Zutreffen sprechenden Beweismittel (Nachweise, Indizien Belege, etc.) entnehmen:

2.1.1. Das am 22. Juni 2018 zeugenschaftlich einvernommene Überwachungsorgan hat unter Hinweis auf entsprechende Aufzeichnungen in seinem Notizheft ausgesagt, dass es das auf die Rechtsmittelwerberin zugelassene KFZ am Vorfallstag um 9:22 Uhr in der L. in L. gegenüber dem Haus Nr. X abgestellt vorgefunden habe, wobei sich hinter dessen Windschutzscheibe kein Parkschein befunden habe. Auch um 9:52 Uhr habe das Überwachungsorgan noch immer keinen gültigen Parkschein im Fahrzeug wahrnehmen können (vgl. ONr. 3 des Behördenaktes, S. 2 und Beilage).

2.1.2. In ihrer Einvernahme am 23. Juli 2018 hat die Beschwerdeführerin u.a. angegeben (vgl. die Niederschrift der belangten Behörde vom selben Tag, ONr. 6 des Behördenaktes, S. 2):

> „Hätte ich den Brief erhalten, hätte ich mich gleich selbst als Lenkerin angegeben bzw. zum Ermittlungsergebnis etwas gesagt."

2.2. Dem gegenüber hat die Rechtsmittelwerberin folgende, im Behördenakt enthaltene und gegen das Zutreffen ihrer Lenkereigenschaft sprechende Beweismittel (Nachweise, Indizien Belege, etc.) beigebracht:

2.2.1. Laut einer als „Stunden- und Urlaubsabrechnung" bezeichneten tabellarischen Übersicht jenes Unternehmens, bei dem die Bf. damals als geringfügig Angestellte beschäftigt war, sei sie u.a. am Vorfallstag (9. Februar 2018) zwischen 7:00 Uhr und 9:35 Uhr in ihrem Büro in der P. in L. anwesend gewesen (vgl. die Beilage zu ONr. 2 des Behördenaktes).

2.2.2. Zu dieser Stunden- und Urlaubsabrechnung gab eine am 6. März 2019 seitens der belangten Behörde zeugenschaftlich einvernommene Arbeitskollegin der Bf. u.a. an (vgl. die Niederschrift vom selben Tag, ONr. 9 des Behördenaktes, S. 2), dass es sich hierbei um eine mittels Excel erstellte Datei handle, in die seitens einer anderen Arbeitskollegin (auch) die auf die Rechtsmittelwerberin bezüglichen Zeiten eingetragen worden seien.

3. Im Zuge der Würdigung dieser kontradiktorischen Beweismittel hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Zunächst lassen sich dafür, dass die Aussage des Überwachungsorganes in Bezug auf das Faktum, dass das KFZ der Bf. am 9. Februar 2018 zwischen 9:22 Uhr und 9:52 Uhr in der L. in L. gegenüber dem Haus Nr. X ohne einen für diesen Zeitraum gültigen Parkschein abgestellt war, insgesamt oder etwa in Teilen unzutreffend wäre, objektiv besehen keinerlei Anhaltspunkte finden.

Insbesondere geht auch weder aus der von der Rechtsmittelwerberin vorgelegten Stunden- und Urlaubsabrechnung noch aus der Aussage ihrer Arbeitskollegin diesbezüglich Gegenteiliges hervor.

3.2. Soweit es die Frage betrifft, welche Person das KFZ vor dem Abstellen in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone gelenkt hat, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die in diesem Zusammenhang von der Beschwerdeführerin ins Treffen geführte Stunden- und Urlaubsabrechnung nicht derart konzipiert ist, dass die entsprechenden Eintragungen unmittelbar durch ein vor Ort vorgenommenes Verhalten der Bf. selbst bewirkt wurden; vielmehr wurden die entsprechenden Eintragungen jeweils von Arbeitskolleginnen durchgeführt.

Objektiv besehen besteht daher zum einen keine Gewähr dafür, dass die Rechtsmittelwerberin zwischen den als „BA – Büroanwesenheit“ in der Excel-Datei vermerkten Zeitpunkten tatsächlich vor Ort war (dies ganz abgesehen davon, dass die einzelnen Zeitpunkte ohnehin nicht minutengenau, sondern – offenbar standardmäßig – jeweils auf 5 Minuten auf- bzw. abgerundet erfasst wurden).

Aber selbst wenn man die Eintragungen als wahr unterstellt und deshalb dem Vorbringen der Bf. entsprechend davon ausgeht, dass sie am Vorfallstag tatsächlich zwischen 7:00 und 9:35 Uhr durchgehend in ihrem Büro in der P. in L. anwesend war, sodass sie folglich nicht (nahezu) zeitgleich zwischen 9:22 Uhr und 9:52 Uhr am Vorfallsort (L. in L.) gewesen sein kann, schließt dies allerdings – worauf es entscheidend ankommt – nicht zwingend ihre Lenkereigenschaft unmittelbar vor dem Abstellen des KFZ am Vorfallsort aus.

Allerdings müsste die Rechtsmittelwerberin diesfalls ihr Fahrzeug bereits vor 7:00 Uhr am Vorfallsort abgestellt haben und dürfte dieses sodann dort – obwohl die Gebührenpflicht bereits um 8:00 Uhr begonnen hat – noch bis 9:22 Uhr von keinem Überwachungsorgan wahrgenommen worden sein.

Ein derartiger Geschehensablauf erscheint zwar nicht gänzlich unwahrscheinlich, aber auch nicht unbedingt naheliegend.

Von nicht unerheblichem Gewicht ist dem gegenüber, dass die Rechtsmittelwerberin im Zuge ihrer Einvernahme durch die Behörde am 23. Juli 2018 (s.o., 2.1.2.) zumindest implizit eingestanden hat, das auf sie zugelassene KFZ unmittelbar vor dem Abstellen selbst gelenkt (vgl. „hätte ich mich gleich selbst als Lenkerin angegeben“) zu haben (wenngleich sie als Beschuldigte insoweit nicht zur Angabe der Wahrheit verpflichtet war).

Bezieht man zwecks Auflösung dieser Widersprüchlichkeit zusätzlich die im Notizheft des Überwachungsorganes eingetragenen Zeitpunkte heran, so lassen sich daraus Beobachtungszeiträume in einer durchschnittlichen Dauer zwischen 15 und 30 Minuten ableiten. Davon ausgehend erscheint es im Ergebnis äußerst unwahrscheinlich (wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen), dass die Bf. ihr KFZ am Vorfallstag bereits vor 7:00 Uhr am Vorfallsort abgestellt hat und dieses dort von den Überwachungsorganen erst um 9:22 Uhr wahrgenommen wurde. Näher liegend wäre die Annahme, dass das KFZ tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch von einer anderen Person, dort abgestellt wurde; oder, dass die Rechtsmittelwerberin entgegen den von ihr vorgelegten Aufzeichnungen de facto nicht durchgängig zwischen 7:00 Uhr und 9:35 Uhr in ihrem Büro in der P. in L. anwesend war und folglich ihr Fahrzeug selbst unmittelbar vor 9:22 Uhr in der L. in L. gegenüber dem Haus Nummer X abgestellt hat; oder, dass das Überwachungsorgan am Vorfallstag erst zu einem lange (bzw. länger als üblich) nach 8:00 Uhr

gelegenen Zeitpunkt mit seinem Kontrollgang begonnen und deshalb das beispielsweise bereits am Vortag abgestellte KFZ der Bf. tatsächlich erstmals erst um 9:22 Uhr wahrgenommen – oder dieses zuvor schlicht übersehen – hat; usw.

Allerdings liegen objektiv besehen keine jeweils in eine dieser Richtungen deutende Beweise, Belege, Indizien etc. vor.

Somit kann aber insgesamt besehen nicht mit der für ein Strafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Rechtsmittelwerberin ihr KFZ vor dem Abstellen selbst gelenkt hat und dem entsprechend zur Entrichtung der fälligen Parkgebühr verpflichtet war.

Vielmehr war im Zweifel gemäß Art. 6 Abs. 2 EMRK von der Nichterwiesenheit der der Bf. angelasteten Übertretung auszugehen.

V.

Rechtliche Beurteilung

1. Übertretene Verwaltungsvorschrift

Wie bereits zuvor unter III.2. ausgeführt, beging gemäß § 6 Abs. 1 lit. a OöParkGebG derjenige eine Verwaltungsübertretung und war hierfür mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen, der durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht.

2. Tatbestandsmäßigkeit der Handlung

Bezogen auf diese Strafnorm hat die vom LVwG OÖ durchgeführte Beweisaufnahme und Würdigung kontradiktorischer Beweismittel jedoch ergeben (s.o., IV.), dass im Zweifel zugunsten der Beschwerdeführerin davon auszugehen ist, dass sie das verfahrensgegenständliche, auf sie zugelassene mehrspurige KFZ am Vorfallstag – also am 9. Februar 2018 – unmittelbar vor dem Abstellen nicht selbst gelenkt hat und somit auch nicht zur Entrichtung der fälligen Parkgebühr verpflichtet war.

Sie hat daher nicht tatbestandsmäßig im Sinne der maßgeblichen Übertretungsnorm gehandelt.

3. Entscheidung über die Beschwerde

Daher war der gegenständlichen Beschwerde gemäß § 50 VwGVG stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

4. Verfahrenskosten

Gemäß § 52 Abs. 9 VwGVG hat die Beschwerdeführerin weder einen Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem LVwG OÖ zu leisten.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu klären war.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Beschlusses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Es besteht auch die Möglichkeit, auf eine Revision beim Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat jedoch zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und/oder eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Der Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verfahrenshilfe

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr bzw. ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, das bzw. der für eine Vermögensmasse auftritt, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f